

**LFI Bericht 2016**



**über die Tätigkeit  
und  
Wahrnehmungen  
der**

**LAND- und  
FORSTWIRTSCHAFTSINSPEKTION**



Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft



**Das Land  
Steiermark**

**An die**

**Steiermärkische Landesregierung**

**Bericht über die Tätigkeit und Wahrnehmungen  
der Land- und Forstwirtschaftsinspektion im Jahr 2016**

Die **Land- und Forstwirtschaftsinspektion** hat gemäß § 173 der Steiermärkischen Landarbeitsordnung 2001 – STLAO, LGBl. Nr. 39/2002 i.d.g.F. **der Steiermärkischen Landesregierung, einen Bericht über die Tätigkeit und Wahrnehmungen zu erstatten, den diese zu verwerten und in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ zu veröffentlichen hat.**

Dem vorliegenden Bericht des Kalenderjahres 2016 können im Wesentlichen die Bemühungen der Inspektion um die Wahrung der ihr obliegenden vielgestaltigen Aufgaben entnommen werden.

Graz, Juli 2017

Verfasser des Tätigkeitsberichtes

Ing. Helmut Widowitsch

Foto Titelbild: MR Steiermark

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Gesetzlicher Auftrag	4
1.1 Rechtliche Grundlagen	4
1.2 Detaillierte Bestimmungen zum Schutz der DienstnehmerInnen	5
1.3 Rechtsvorschriften – Beschlussfassung 2016	6
2. Personalstand	7
3. Grafische Darstellung wichtiger Kennzahlen	7
3.1 Land- und forstwirtschaftliche Betriebe in der Steiermark	7
3.2 ArbeitnehmerInnen in der Land- und Forstwirtschaft in der Steiermark	8
3.3 Lehrlingsstände in der Land- und Forstwirtschaft der Steiermark	8
4. Betriebskontrollen und Erhebungen	9
5. Beanstandungen und Mängel	9
5.1 Tätigkeit und Wahrnehmungen in Zahlen	10
6. Sonstige Tätigkeiten	11
6.1 Teilnahme an Veranstaltungen, Besprechungen und Seminaren 2016	11
6.2 Arbeitsschwerpunkte 2016	11
7. Unfallstatistik	11
7.1 Grafische Darstellungen der Arbeitsunfallentwicklung selbständiger LandwirtInnen und deren Angehörigen	12
7.2 Grafische Darstellung der Arbeitsunfälle der ArbeiterInnen und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft	13
8. Schlussbemerkung	13

# **1. Gesetzlicher Auftrag**

## **1.1 Rechtliche Grundlagen**

Die rechtliche Basis für die Tätigkeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion bildet das Gesetz über das Arbeitsrecht in der Land- und Forstwirtschaft - Steiermärkische Landarbeitsordnung 2001 (STLAO 2001) Stammfassung: LGBl. Nr. 39/2002.

Novellen:

- (1) LGBl. Nr. 9/2004, (2) LGBl. Nr. 102/2005, (3) LGBl. Nr. 55/2006,
- (4) LGBl. Nr. 24/2007, (5) LGBl. Nr. 73/2007, (6) LGBl. Nr. 85/2008,
- (7) LGBl. Nr. 60/2009, (8) LGBl. Nr. 81/2010, (9) LGBl. Nr. 46/2011,
- (10) LGBl. Nr. 35/2012, (11) LGBl. Nr. 73/2013, (12) LGBl. Nr. 89/2013,
- (13) LGBl. Nr. 20/2015, (14) LGBl. Nr. 117/2015

Gemäß § 166 Abs 1 ob zitierten Gesetzes sind die Aufgaben und Befugnisse der Land- und Forstwirtschaftsinspektion wie folgt beschrieben:

*„Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat durch fortlaufende Betriebskontrollen die Einhaltung der zum Schutze der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer erlassenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen zu überwachen, insbesondere bezüglich des Lebens, der Gesundheit und Sittlichkeit, der Verwendung der Dienstnehmer, der Arbeitszeit, der Dienstnehmerverzeichnisse, Betriebsvereinbarung, Lohnzahlung, Beschäftigung der Jugendlichen, Ausbildung der Lehrlinge und der Kinderarbeit. Insbesondere hat sie die in den Betrieben verwendeten landwirtschaftlichen Maschinen und alle baulichen Anlagen auf die vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen bzw. auf den baulichen Zustand hin zu überprüfen.“*

Darüber hinaus ist die Land- und Forstwirtschaftsinspektion begutachtendes Fachorgan auf dem Gebiete des DienstnehmerInnenschutzes in der Land- und Forstwirtschaft. Jene Teile der Landarbeitsordnung, welche der Vorsorge für den Schutz der DienstnehmerInnen, der Arbeitsaufsicht, des Lehrlingswesens und der Berufsausbildung gewidmet sind, gelten auch für familieneigene Arbeitskräfte.

Der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion obliegen somit im Berichtsjahr 2016 alle bäuerlichen Betriebe, Gutsbetriebe, Forstbetriebe, Gärtnereien und sonstige land- und forstwirtschaftliche Betriebe in der Steiermark. Ausgenommen hiervon sind gemäß § 4 Abs 2 Landarbeitsordnung 2001 land- und forstwirt-

schaftliche Betriebe des Bundes, des Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes und nach § 5 Abs 5 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Gebiete der Land- und Forstwirtschaft, die nicht in untergeordnetem Umfang im Verhältnis zum Hauptbetrieb geführt werden und nicht nach ihrer wirtschaftlichen Zweckbestimmung in einem Naheverhältnis zum Hauptbetrieb erfolgen.

Entsprechend § 15 Abs 1 Steiermärkisches Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 1991 hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion bei der Lehrbetriebsanerkennung ein Anhörungsrecht und ist für das Anerkennungsverfahren bei zu ziehen.

## **1.2 Detaillierte Bestimmungen zum Schutz der DienstnehmerInnen in der Land- und Forstwirtschaft sind in folgenden Verordnungen i.d.g.F. geregelt:**

- Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit in der Land- und Forstwirtschaft (KM-VOLuFw) LGBI. Nr. 99/2005
- Verordnung über den Schutz der DienstnehmerInnen vor der Gefährdung durch Lärm und Vibrationen (VOLV LuFw) LGBI. Nr. 127/2006
- Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer vor explosionsfähigen Atmosphären in der Land- und Forstwirtschaft (VEXAT LuFw) LGBI. Nr. 60/2005
- Verordnung über Vorschriften des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der ArbeitnehmerInnen bei der Ausführung von Bauarbeiten in der Land- und Forstwirtschaft (Bauarbeiterschutzverordnung – BauVOLuFw) LGBI. Nr. 99/2003
- Verordnung über den Schutz der ArbeitnehmerInnen bei der Benutzung von Arbeitsmitteln in der Land- und Forstwirtschaft (Arbeitsmittelverordnung – AMVOLuFw) LGBI. Nr. 98/2003
- Verordnung betreffend land- und forstwirtschaftliche Arbeitsstätten (LuFw AStVO) LGBI. Nr. 97/2003
- Verordnung über Beschäftigungsverbote und Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche in der Land- und Forstwirtschaft (JB-VOLuFw 2008) LGBI. Nr. 99/2008

- Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ-VO)  
LGBI. Nr. 87/2002
- Verordnung über den Schutz der ArbeitnehmerInnen bei der Bildschirmarbeit – Bildschirmarbeitsverordnung (BS-VO) LGBI. Nr. 85/2002
- Verordnung über die Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte (SFK-VO)  
LGBI. Nr. 86/2002
- Verordnung über die Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP-VO)  
LGBI. Nr. 84/2002
- Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung - Kennzeichnungsverordnung (Kenn-VO) LGBI. Nr. 83/2002
- Verordnung über den Schutz der Bediensteten in der Land- und Forstwirtschaft gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe LGBI. Nr. 55/2001
- Verordnung über den Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Sicherheits- und Gesundheitsschutzverordnung - LFSG-VO 2005) LGBI. Nr. 100/2005
- Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft (Steiermärkische land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmerschutzverordnung) LGBI. Nr. 60/1972
- Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente gemäß der Steiermärkischen Landarbeitsordnung LGBI. Nr. 26/2001

### **1.3 Rechtsvorschriften – Beschlussfassung 2016**

Im Berichtsjahr 2016 wurde die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 15. September 2008 über die Beschäftigungsverbote und Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche in der Land- und Forstwirtschaft 2008 (JB-VOLuFw 2008) novelliert ( LGBI. Nr. 76/2016 und LGBI. Nr.157/2016).

## **2. Personalstand**

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung eingerichtet und organisatorisch der Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft zugeordnet.

Inspektionstätigkeiten wurden von Ing. Helmut Widowitsch wahrgenommen.

### **Der Personalstand:**

Dipl.-Ing. Reinhold Stern      Leitung      Tel.Nr.: 0316/877-6972

Ing. Helmut Widowitsch      Kontrolle      Tel.Nr.: 0316/877-6985

Anteilige Arbeitszeit an der Gesamtjahresarbeitszeit 2015	
Dipl.-Ing. Reinhold Stern	ca. 10% der Jahresarbeitszeit
Ing. Helmut Widowitsch	ca. 25% der Jahresarbeitszeit

Die anteiligen Jahresarbeitszeiten für die Tätigkeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion ergeben sich auf Grund der zusätzlichen Aufgaben, die zu erfüllen sind (z.B. Förderungsabwicklung).

## **3. Grafische Darstellung wichtiger Kennzahlen**

### **3.1 Land- und forstwirtschaftliche Betriebe in der Steiermark:**

Im Jahr 2016 gab es in der Steiermark 36.397 land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Quelle: Statistik Austria Agrarstrukturerhebung; erstellt am 26.06.2017)

### 3.2 ArbeitnehmerInnen in der Land- und Forstwirtschaft in der Steiermark:

Jahr	Geschlecht	Familieneigene Arbeitskräfte			Familienfremde Arbeitskräfte			Arbeitskräfte insgesamt
		Betriebsinhaber	beschäftigte Familienangehörige	Gesamt	regelmäßige Beschäftigte	unregelmäßige Beschäftigte	Gesamt	
2013	männlich	23299	22812	46111	4509	6519	11028	57139
	weiblich	12886	19635	32521	2246	3744	5990	38511
	Summe	36185	42447	78632	6755	10263	17018	95650

Quelle: Statistik Austria, Agrarstrukturerhebung; Erstellt am 19.11.2014

### 3.3 Lehrlingsstände in der Land- und Forstwirtschaft der Steiermark:

Sparte	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Bienenwirtschaft	0	2	1	0	0	0	0	0	0	0
Biomasse u Bioenergie	0	0	1	1	0	0	1	0	0	0
Fischereiwirtschaft	1	0	4	6	3	3	1	3	4	5
Forstwirtschaft	3	1	7	8	6	6	7	7	7	6
Gartenbau	186	204	173	190	171	169	153	153	133	150
LBHM	4	7	14	10	11	8	7	10	8	6
Landwirtschaft	14	14	18	19	18	13	15	18	13	6
Obstbau u. Obstverarbeitung	0	1	2	6	1	1	1	0	1	1
Pferdewirtschaft	11	12	10	11	9	11	7	7	4	7
Weinbau- u. Kellerwirtschaft	1	1	3	5	5	3	1	2	2	1
<b>Summe</b>	<b>220</b>	<b>242</b>	<b>233</b>	<b>256</b>	<b>224</b>	<b>214</b>	<b>193</b>	<b>200</b>	<b>172</b>	<b>182</b>

Quelle: Tätigkeitsbericht Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle Steiermark 2016



#### **4. Betriebskontrollen und Erhebungen**

Im Jahre 2016 wurden von der Land- und Forstwirtschaftsinspektion insgesamt 31 Betriebskontrollen durchgeführt. Schwerpunktmäßig wurden Gärtnereien, Praxisbetriebe sowie Ausbildungsbetriebe für die Lehrbetriebsanerkennung besucht.

#### **5. Beanstandungen und Mängel**

Verpflichtende Dokumentationen der Evaluierung und Unterweisung (§§ 99 ff STLAO 2001 i.d.g.F.) konnten im Zuge der Betriebskontrollen teilweise nicht vorgelegt werden.

Die festgestellten Mängel des Präventivdienstes (Arbeitsmediziner und Sicherheitsfachkraft) wurden teilweise nicht oder nur unzureichend umgesetzt.

Nach wie vor war eine hohe Beanstandungsrate bei Kraftübertragungselementen und Sägen vorhanden. Ungeschützte Keil- und Riementriebe, sowie fehlende oder beschädigte Schutzvorrichtungen bei Gelenkwellen stellen erhebliche Unfallgefahren dar.

Im Bereich der Baulichkeiten waren nicht abgesicherte erhöhte Arbeitsstellen, sowie Stiegen häufig Grund zur Beanstandung.

Auch die Überprüfung prüfpflichtiger Einrichtungen entsprechend der Arbeitsmittelverordnung, wie z.B. Tore, Hubstapler, Hebezeuge, Kühlanlagen, forstliche Seilwinden und Kräne, wurde teilweise nicht durchgeführt.

## **5.1 Tätigkeit und Wahrnehmungen in Zahlen:**

<b>I)</b>	<b>Überprüfende Tätigkeiten</b>	<b>31</b>
A)	Inspektionen	31
B)	Nachkontrollen	0
<b>II.)</b>	<b>Durch Überprüfung erfasste Dienstnehmer</b>	<b>204</b>
<b>III.)</b>	<b>Begutachtende Tätigkeiten</b>	<b>11</b>
A)	Stellungnahmen, Betriebsgenehmigungsverfahren	3
B)	Gerichtsgutachten und Gerichtsverhandlungen	0
C)	Stellungnahmen zur Lehrbetriebsanerkennung	3
D)	Sonstige Stellungnahmen	5
<b>IV)</b>	<b>Sonstige Tätigkeiten</b>	<b>22</b>
A)	Zusammenarbeit mit Behörden u. Interessensvertretungen	5
B)	Vermittelnde Tätigkeiten	11
C)	Vorträge und Schulungen	1
D)	Tagungen, Besprechungen	4
E)	Öffentlichkeitsarbeit und Berichte	1
<b>V)</b>	<b>Vorgemerkte Betriebsstätten</b>	<b>742</b>
<b>VI)</b>	<b>Überprüfte Betriebsstätten</b>	<b>31</b>
<b>VII)</b>	<b>Beanstandete Betriebsstätten</b>	<b>31</b>
<b>VIII)</b>	<b>Übertretungen</b>	<b>303</b>
A)	Arbeitsvertragsrecht	21
B)	Verwendungsschutz	0
C)	Evaluierung und Präventivdienste	107
D)	Arbeitsstätten	59
E)	Arbeitsmittel und elektrische Anlagen	86
F)	Arbeitsvorgänge und persönliche Schutzausrüstung	8
G)	Arbeitsstoffe	9
H)	Gesundheitsüberwachung	13
<b>IX)</b>	<b>Verfügte Maßnahmen</b>	<b>63</b>
A)	Aufträge zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes	31
B)	Sofortbescheide	0
C)	Strafanträge	0
D)	Beratungen	32

## **6. Sonstige Tätigkeiten**

### **6.1 Teilnahme an Veranstaltungen, Besprechungen und Seminaren 2016:**

Sicherheitsplakettenverleihung, SVB

Aussprachen Arbeitsinspektion Graz

Paritätischer Ausschuss der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle

Weiterbildung:

LFI-Expertentagung in Vorarlberg

LFI-Schulungstagung in Vorarlberg

### **6.2 Arbeitsschwerpunkte 2016:**

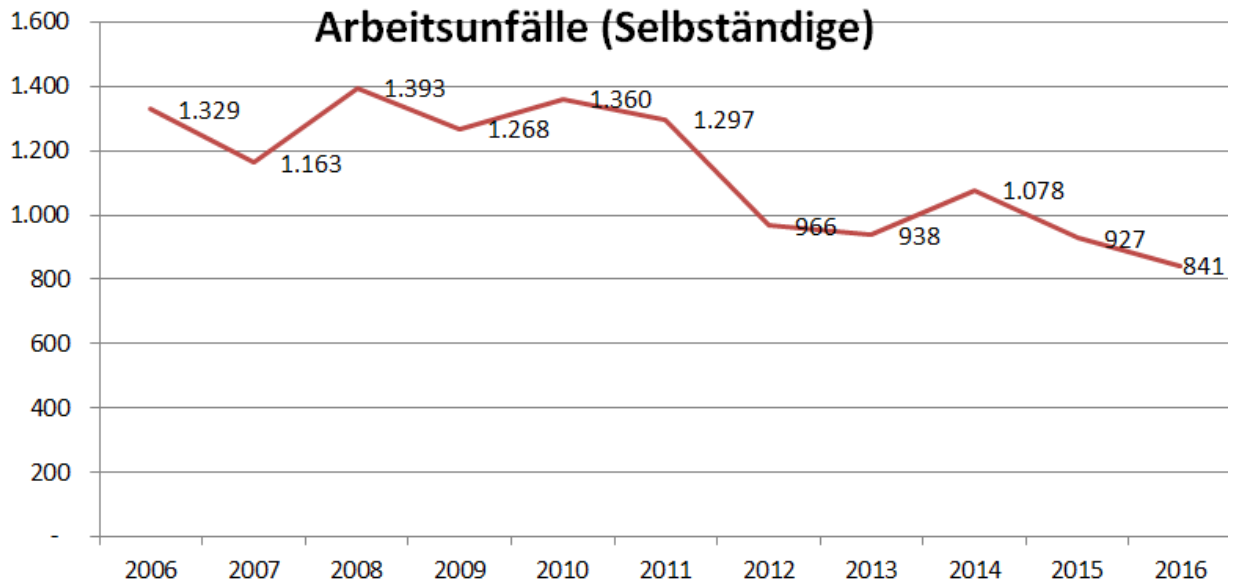
- ) Kontrolle von Betrieben mit jugendlichen Dienstnehmern
- ) Baumschulen
- ) Gärtnereien

## **7. Unfallstatistik**

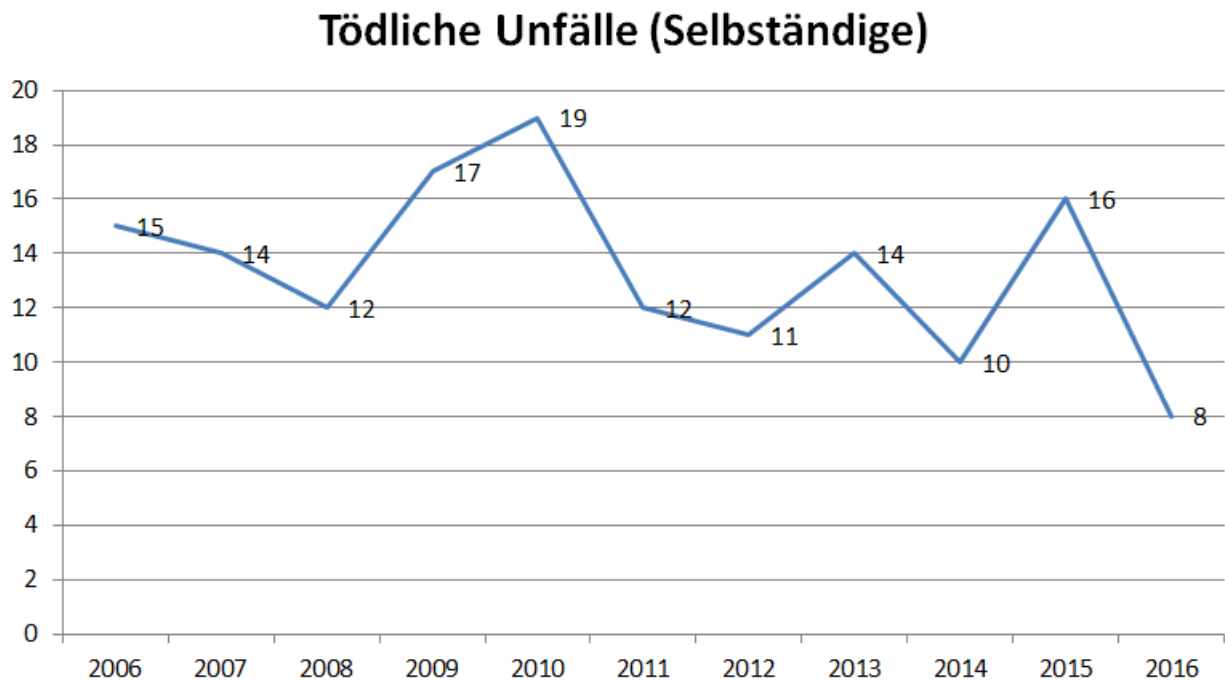
Im Jahre 2016 ereigneten sich in der Steiermark insgesamt 1005 Arbeitsunfälle, davon endeten 9 tödlich. 841 Unfälle (davon 8 kausal tödlich) fallen in den Geschäftsbereich der SVB und 164 Unfälle (davon 1 kausal tödlich) in den der AUVA. Für das Jahr 2016 wurden bei der SVB 18 und bei der AUVA 0 Fälle als Berufskrankheit ausgewiesen.

Die Gesamtanzahl der Arbeitsunfälle hat sich gegenüber dem Jahr 2015 um 148 Unfälle (rund 13%) verringert.

### 7.1 Grafische Darstellungen der Arbeitsunfallentwicklung selbständiger LandwirtInnen und deren Angehörigen:



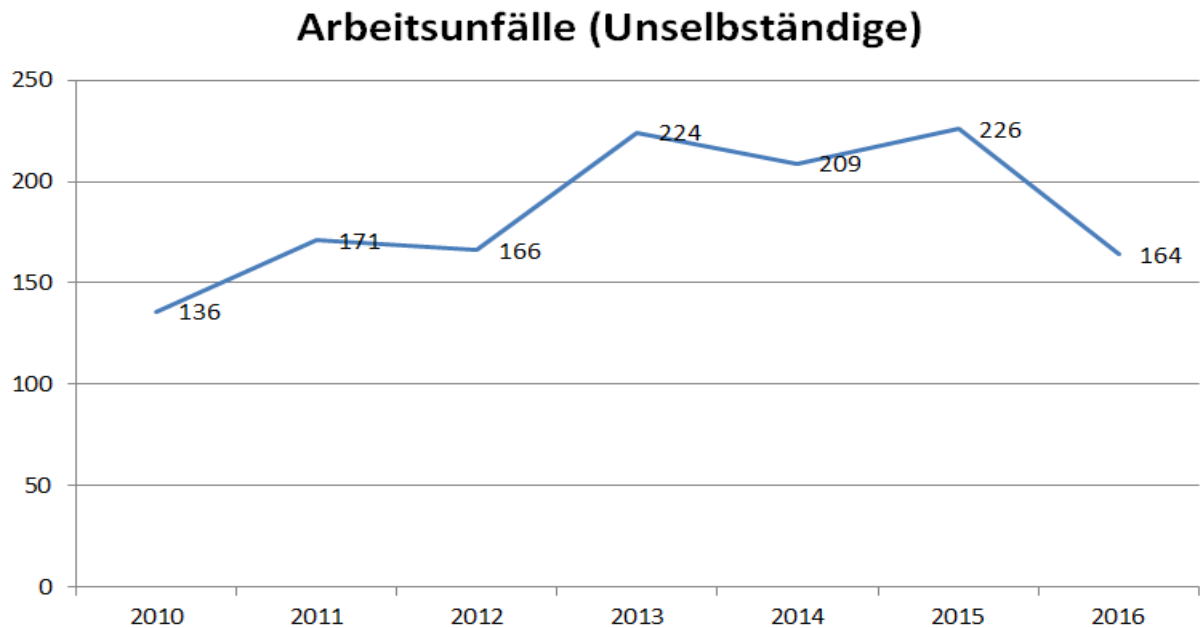
Grafik: Land- und Forstwirtschaftsinspektion Steiermark



Grafik: Land- und Forstwirtschaftsinspektion Steiermark

Bei den selbständigen LandwirtInnen und deren Familienangehörigen ereigneten sich im Berichtsjahr 2016 841 Arbeitsunfälle, davon 8 tödlich.

## 7.2 Grafische Darstellung der Arbeitsunfälle der ArbeiterInnen und Angestellten (unselbständig) in der Land- und Forstwirtschaft:



Grafik: Land- und Forstwirtschaftsinspektion Steiermark

Bei den unselbständigen DienstnehmerInnen in der Land- und Forstwirtschaft ereigneten sich im Berichtsjahr 2016 164 Arbeitsunfälle davon war ein Unfall tödlich.

## 8. Schlussbemerkung

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Jahresarbeitszeit bei den Betriebskontrollen bemüht, sowohl DienstgeberInnen als auch DienstnehmerInnen entsprechend den erlassenen Gesetzen und Verordnungen des Dienstnehmerschutzes begleitend zu beraten und zu informieren.

Ein Schwerpunkt der Land- und Forstwirtschaftsinspektion liegt weiterhin in der Implementierung dieser geltenden Vorschriften (Evaluierung, Unterweisung) in den Betrieben.